

# BEBAUUNGSPLAN »KALKERDE« DER STADT GRÜNSTADT M. 1:1000

VI. ÄNDERUNG

BAULICHE ORDNUNG

LANDKREIS BAD DÜRKHEIM Lettenwe



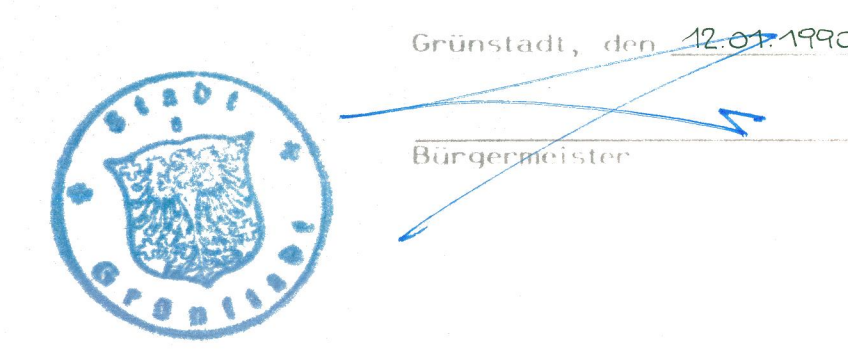
## ZEICHENERKLÄRUNG

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MD** Dorfgebiet
- Überbauers Grundstückerflächen
- nicht überbaubare Grundstückerflächen
- 1** Teilbaugebietsnummer, Ordnungsziffer für Nutzungszonen und Textfestsetzungen
- II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- 04** Grundflächenzahl
- 05** Geschossflächenzahl
- offene Hauslinie
- Ein- und Zweigeschossig zulässig
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen
- Wasser
- Wohngebiet
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- mit Gas-, Fern- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- von der Bebauung freizuhaltende Grundstückerflächen
- Sonstige Verkehrsflächen
- Gemeinschaftsflächen
- Garagen
- Stellflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Geoparation
- Umformstation
- Flächen für Landwirtschaft
- Öffentliche Grünflächen
- Öffentlicher Kinoparkplatz
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- geplante Grundstückergrenzen
- Wasserlinie

## TEXTFESTSETZUNGEN

1. In den Teilbaugebieten 3 bis 6 wird die Zahl der Wohnungen je Wohnungseinheit (z.B. 4) festgelegt auf max. 2 Personen.
  2. Vor die Baugrenze vorgelagerter Balkone werden bis 1,80 m Breite zugelassen.
  3. Die in den Bebauungsplan eingetragene Stellung der baulichen Anlagen ist verbindlich.
  4. Die Mindesthöhe der Baugruben beträgt bei Einheitsbauten 400 cm, bei Reihengruppen und Reihenbauten 170 cm.
  5. Garagen sind nur im obersten Grundstockbereich sowie im seitlichen Bereich gem. § 10 (7) LBO vom 27.2.1974 bzw. auf den zur Deckung von Garagen freigehaltenen Flächen zulässig. Hierbei sind die Garagen so zu gestalten, dass sie die Baulinien nicht überschreiten.
  6. Die Mindesthöhe der Baugruben beträgt bei Einheitsbauten 400 cm, bei Reihengruppen und Reihenbauten 170 cm.
  7. Garagen sind nur im obersten Grundstockbereich sowie im seitlichen Bereich gem. § 10 (7) LBO vom 27.2.1974 bzw. auf den zur Deckung von Garagen freigehaltenen Flächen zulässig. Hierbei sind die Garagen so zu gestalten, dass sie die Baulinien nicht überschreiten.
  8. Die Mindesthöhe der Baugruben beträgt bei Einheitsbauten 400 cm, bei Reihengruppen und Reihenbauten 170 cm.
  9. Die Befestigung der Stützwerke ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht höher als 0,50 m zulässig.
  10. Höhenlage der Bauwerke: Die Höhe der Erdgeschossdecken (DK ED) darf sich bei max. 0,50 m über angrenzender Oberkante Erschließungsstraße bzw. Verkehrsfläche nicht überschreiten. Wenn DK ED niedriger liegt als das natürliche Gelände, ist eine Anhebung bis 0,30 m über das natürliche Gelände zulässig.
  11. Festsetzungen über die äußere Bestattung der baulichen Anlagen:
    - 11.1 In Teilbaugebiet 1 (Ordnungsziffer in der Planzeichnung) sind bei 3-geschossiger Bauweise nur 2-geschossige Bauweise mit 1- und 2-geschossiger Bauweise mit Flachdächern und Satteldächern bis max. 40° zulässig.
    - 11.2 In Teilbaugebiet 2 sind bei 2-geschossiger Bauweise nur Satteldächer und Satteldächer mit einer Dachneigung bis 30° zulässig. Krüppeldächer und Dachaufbauten sind nicht erlaubt. Bei 1-geschossiger Bauweise sind eine Dachneigung bis 45° und die Anordnung von Dachgauben bis zu 2/3 der Firstlänge zugelassen.
    - 11.3 In den Teilbaugebieten 3 und 6 sind Flachdächer, Satteldächer und Satteldächer zulässig. Die zugelassene Dachneigung der Satteldächer beträgt 30 - 40°. Krüppeldächer sind nicht gestattet. Dachgauben werden bis zu 2/3 der Firstlänge zugelassen.
    - 11.4 In Teilbaugebiet 4 sind Flachdächer, Satteldächer und Satteldächer zulässig. Die zugelassene Dachneigung der Satteldächer beträgt max. 30°. Krüppeldächer und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
    - 11.5 In Teilbaugebiet 5 sind Flachdächer und Satteldächer mit max. 25° Dachneigung zulässig. Krüppeldächer und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
    - 11.6 Die Einfriedung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Strüchern, Scherben- oder Metallentzungen von höchstens 0,90 m Höhe zu erstellen.
    - 11.7 Die Einfriedung zwischen den Grundstücken hat eine untere Höhe von mindestens 0,90 m und eine obere Höhe von höchstens 1,40 m zu erreichen.
    - 11.8 Die Verwendung von Betonpfeilern für die Einfriedung ist unzulässig.
    - 11.9 Alle Bauwerke sind mit heller Putzfarbe oder Verbländung zu versehen. Die Dachneigung hat in dunkelfarbigem Material zu erfolgen.
    - 11.10 Hausgruppen müssen in Dachform, Dachneigung und Material der Außenwände angepaßt werden.
- Hinweis:**  
Bei der Vorklärung des Bebauungsplanes ist die LBO vom 27.2.1974 zu beachten.

VORABRENSKRIEBE	DATUM	NAME
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB	13.05.1988	
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB	07.10.1988	
3. Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.1 BauGB	07.10.1988	
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	31.03.1989	
5. Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB	15.07.1989	
6. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB	05.09.1989	
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB	25.09.1989	
8. Beschränkung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.2 BauGB	02.11.1989	
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB	07.10.1989	1. Auslegung 2. Auslegung von: 07.10.1989 bis: 09.11.1989
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2 BauGB	19.12.1989	
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs.2 BauGB	19.12.1989	
12. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB	19.12.1989	
13. Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs.1 BauGB	12.01.1990	
14. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs.3 BauGB	11.04.90	
15. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB		



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.  
Grünstadt, den 11. Jan. 1990  
Walter  
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 16.04.1990 angezeigt.  
Mit der Erklärung vom 11.04.1990 Nr. 60-44/1990 des Kreisrates wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.  
Bad Dürkheim, den 16.04.1990  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag  
Eichhorn  
(Eichhorn)  
Regierungsrat



BEBAUUNGSPLAN: GRÜNSTADT »KALKERDE« VI. ÄNDERUNG	
STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT - BAUMT	NAME
BEARBEITUNG   DATUM	NAME
GEZEICHNET: 10/1989	buch
GEPRÜFT: 27/89	he
GEÄNDERT: 27/89/4/89	
GENEHMIGT:	